



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.10.2022
COM(2022) 541 final

ANNEXES 1 to 8

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung)**

{SEC(2022) 541 final} - {SWD(2022) 541 final} - {SWD(2022) 544 final}

ANHANG I
ANFORDERUNGEN AN KOMMUNALES ABWASSER ~~KOMMUNALE~~
~~ABWÄSSER~~

A. KANALISATION¹

Kanalisationen ~~sollen~~ müssen den Anforderungen an die Abwasserbehandlung Rechnung tragen.

Bei Entwurf, Bau und Unterhaltung der Kanalisation sind die optimalen technischen Kenntnisse zugrunde zu legen, die keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursachen; dies betrifft insbesondere Folgendes :

- Menge und Zusammensetzung des kommunalen Abwassers ~~der kommunalen Abwässer,~~
- Verhinderung von Leckagen,
- Begrenzung einer Verschmutzung der aufnehmenden Gewässer durch Regenüberläufe.

B. EINLEITUNGEN AUS KOMMUNALEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN IN GEWÄSSER²

1. ~~Abwasserbehandlungen~~ Abwasserbehandlungsanlagen müssen so ausgelegt oder umgerüstet werden, ~~daß~~ daß ~~dass~~ vor dem Einleiten in Gewässer repräsentative Proben des zugeleiteten Abwassers und des behandelten Abwassers entnommen werden können.

2. Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die einer Behandlung nach den Artikeln 6, 4 ~~und~~ 7 ~~5~~ und 8 ~~4~~ der Richtlinie unterliegen, müssen den Anforderungen in Tabelle 1 entsprechen.

3. Einleitungen aus in Artikel 7 Absätze 1 und 3 und Artikel 8 genannten kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen ~~in empfindliche Gebiete, in denen es im Sinne des Anhangs II Abschnitt A Buchstabe a) zur Eutrophierung kommt,~~ müssen im Einklang mit diesen Artikeln zusätzlich zu den Anforderungen gemäß Nummer 2 den Anforderungen in Tabelle 2 des vorliegenden Anhangs entsprechen.

¹ ~~Da es in der Praxis nicht möglich ist, Kanalisationen und Behandlungsanlagen so zu dimensionieren, daß in Extremsituationen, wie z.B. bei ungewöhnlich starken Niederschlägen, das gesamte Abwasser behandelt werden kann, beschließen die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Begrenzung der Verschmutzung aus Regenüberläufen. Solche Maßnahmen könnten vom Mischungsverhältnis, von der Leistungsfähigkeit bezogen auf den Trockenwetterabfluß oder von einer bestimmten tragbaren jährlichen Überlaufhäufigkeit ausgehen.~~

² ~~Da es in der Praxis nicht möglich ist, Kanalisationen und Behandlungsanlagen so zu dimensionieren, daß in Extremsituationen, wie z.B. bei ungewöhnlich starken Niederschlägen, das gesamte Abwasser behandelt werden kann, beschließen die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Begrenzung der Verschmutzung aus Regenüberläufen. Solche Maßnahmen könnten vom Mischungsverhältnis, von der Leistungsfähigkeit bezogen auf den Trockenwetterabfluß oder von einer bestimmten tragbaren jährlichen Überlaufhäufigkeit ausgehen.~~

↓ neu

4. Einleitungen aus in Artikel 8 Absatz 1 genannten und in der Liste gemäß Artikel 8 Absatz 2 aufgeführten kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen müssen zusätzlich zu den Anforderungen gemäß den Nummern 2 und 3 den Anforderungen in Tabelle 3 entsprechen.

5. Genehmigungen für Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, in denen Bioträgermedien aus Kunststoff verwendet werden, umfassen die Verpflichtung zur ständigen Überwachung und Vermeidung jeglicher unbeabsichtigter Freisetzungen von Biomedien in die Umwelt.

↓ 91/271/EWG (angepasst)

⇒ neu

64. Falls erforderlich, sind strengere Anforderungen als die in den Tabellen 1, ~~und/oder~~ 2 ⇒ und 3 ⇐ ~~genannten~~ ☒ festgelegten ☒ anzuwenden, um sicherzustellen, ~~daß~~ daß die ☒ aufnehmenden ☒ Gewässer ~~den Bestimmungen anderer einschlägiger Richtlinien entsprechen~~ ☒ die in den Richtlinien 2000/60/EG, 2008/56/EG, 2008/105/EG und 2006/7/EG festgelegten Anforderungen erfüllen ☒.

75. Die Stellen, an ~~der~~ denen kommunales Abwasser eingeleitet wird, ~~ist~~ sind möglichst so zu wählen, ~~daß~~ daß die Auswirkungen auf das aufnehmende Gewässer auf ein Minimum beschränkt werden.

C. ☒ *SPEZIFISCHE GENEHMIGUNGEN FÜR EINLEITUNGEN VON NICHT HÄUSLICHEM ABWASSER* ☒ ~~INDUSTRIELLES ABWASSER~~

~~Industrielles Abwasser, das in Kanalisationen und kommunale Abwasserbehandlungsanlagen eingeleitet wird, muß so vorbehandelt werden, daß es folgende Anforderungen erfüllt:~~

~~Die Gesundheit des Personals, das in Kanalisationen und Behandlungsanlagen tätig ist, darf nicht gefährdet werden.~~

~~Kanalisation, Abwasserbehandlungsanlagen und die zugehörige Ausrüstung dürfen nicht beschädigt werden.~~

~~Der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage und die Behandlung des Klärschlammes dürfen nicht beeinträchtigt werden.~~

~~Ableitungen aus den Abwasserbehandlungsanlagen dürfen die Umwelt nicht schädigen oder dazu führen, daß die aufnehmenden Gewässer nicht mehr den Bestimmungen anderer Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen.~~

~~Es muß sichergestellt sein, daß der Klärschlamm in umweltverträglicher Weise sicher beseitigt werden kann.~~

↓ neu

1. Mit der in Artikel 14 genannten spezifischen Genehmigung wird Folgendes sichergestellt:

- a) Die im nicht häuslichen Abwasser enthaltenen Schadstoffe beeinträchtigen nicht den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage, beschädigen nicht die Kanalisation, die Abwasserbehandlungsanlagen und die zugehörige

Ausrüstung und behindern nicht die Wiederverwendung von behandeltem Wasser sowie die Rückgewinnung von Klärschlamm.

- b) Die im nicht häuslichen Abwasser enthaltenen Schadstoffe gefährden nicht die Gesundheit des Personals, das in Kanalisationen und kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen tätig ist.
- c) Die im nicht häuslichen Abwasser enthaltene Schadstofflast kann von der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage verringert werden.
- d) Behandelt eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage Zuleitungen aus einer Industrieanlage, die über eine Genehmigung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2010/75/EU verfügt, übersteigt die Schadstofflast der Einleitungen aus dieser Abwasserbehandlungsanlage nicht die Schadstofflast, die bei einer direkten Einleitung aus der Industrieanlage freigesetzt und den gemäß Artikel 15 Absatz 3 der genannten Richtlinie festgelegten Emissionsgrenzwerten sowie etwaigen zusätzlichen Auflagen gemäß Artikel 18 der genannten Richtlinie entsprechen würde.
- e) Die in der Einleitung aus der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage verbleibende Schadstofflast führt nicht zu einer Verschlechterung des guten ökologischen Zustands oder Potenzials oder des guten chemischen Zustands des aufnehmenden Wasserkörpers und stellt kein Hindernis für den betreffenden Wasserkörper dar, einen solchen Zustand im Einklang mit den in Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG festgelegten Zielen zu erreichen.

2. Die spezifische Genehmigung enthält einen Anhang, in dem die Erfüllung aller unter Nummer 1 genannten Bedingungen dokumentiert wird. Um sicherzustellen, dass diese Bedingungen weiterhin erfüllt sind, werden die Bestimmungen der spezifischen Genehmigungen aktualisiert, wenn sich die Merkmale des nicht häuslichen Abwassers, der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage oder des aufnehmenden Wasserkörpers erheblich ändern.

↓ 91/271/EWG (angepasst)
⇒ neu

D. ~~REFERENZMETHODEN~~ ☒ ~~METHODEN~~ ☒ FÜR DIE ÜBERWACHUNG UND AUSWERTUNG DER ERGEBNISSE

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ~~das~~ eine Überwachungsmethode angewandt wird, die ☒ die unter den Nummern 2 bis 5 festgelegten Anforderungen erfüllt ☒ ~~zumindest dem nachfolgend beschriebenen Anforderungsniveau entspricht.~~

Es können auch andere als die unter ~~in~~ den Nummern 2, 3 und 4 genannten ☒ Methoden ☒ ~~Verfahren~~ angewandt werden, sofern mit ihnen nachweislich gleichwertige Ergebnisse erzielt werden.

Die Mitgliedstaaten leiten der Kommission alle einschlägigen Informationen über ~~das~~ die angewandte ☒ Überwachungsmethode ☒ ~~Verfahren~~ zu. ~~Ist die Kommission der Auffassung, daß die Anforderungen nach den Nummern 2, 3 und 4 nicht erfüllt sind, so unterbreitet sie dem Rat einen entsprechenden Vorschlag.~~

2. Am Ablauf und erforderlichenfalls am Zulauf der ☒ kommunalen ☒ Abwasserbehandlungsanlage sind an jeweils denselben genau festgelegten Stellen abflußproportionale oder zeitproportionale 24-Stunden-Proben zu entnehmen, ~~um zu~~

~~überprüfen, ob das eingeleitete Abwasser den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht.~~ ⇒ Zur Überwachung von Mikroschadstoffen verwendete zeitproportionale Proben müssen jedoch 48-Stunden-Proben sein. ⇐

Dabei sind international anerkannte Laborpraktiken anzuwenden, mit denen die Veränderung des Zustands der Proben zwischen ihrer Entnahme und der Analyse so gering wie möglich gehalten wird.

3. Die Mindestzahl jährlicher Probenahmen ~~seil~~ ☒ wird ☒ entsprechend der Größe der Abwasserbehandlungsanlage festgesetzt ~~werden~~, wobei die Proben in regelmäßigen zeitlichen Abständen zu entnehmen sind:

2000 ⇒ 1 000 ⇐ – 9 999 EW:	zwölf Proben im ersten Jahr vier Proben in den darauffolgenden Jahren, wenn nachgewiesen werden kann, daß das Abwasser im ersten Jahr den Vorschriften der Richtlinie entspricht. Wenn eine der vier Proben den Grenzwert überschreitet, sind im folgenden Jahr zwölf Proben zu entnehmen. ⇒ Eine Probe pro Monat ⇐
10 000 – 49 999 EW:	⇒ Zwei Proben pro Monat Bei Mikroschadstoffen eine Probe pro Monat ⇐ zwölf Proben
50 000 ⇒ – 99 999 ⇐ EW: oder mehr	⇒ Eine Probe pro Woche Bei Mikroschadstoffen zwei Proben pro Woche ⇐ 24 Proben
⇒ 100 000 EW und mehr: ⇐	⇒ Eine Probe pro Tag Bei Mikroschadstoffen zwei Proben pro Woche. ⇐

4. Für das behandelte Abwasser gelten die einschlägigen Werte als eingehalten, wenn für jeden einzelnen untersuchten Parameter die Wasserproben dem betreffenden Wert wie folgt entsprechen:

- Für die in Tabelle 1 ~~und Artikel 2 Nummer 7~~ genannten Parameter ist in Tabelle 4 ~~3~~ die höchstzulässige Anzahl von Proben angegeben, bei denen die als Konzentrationswerte und/oder prozentuale Verringerung ausgedrückten Anforderungen ~~nach Tabelle 1 und Artikel 2 Nummer 7~~ nicht erfüllt sein müssen.
- Für die in Tabelle 1 genannten und in Konzentrationswerten ausgedrückten Parameter darf die Abweichung von den Parameterwerten bei normalen Betriebsbedingungen nicht mehr als 100 % betragen. ~~3~~ ⇒ ausgenommen davon ist der Parameter für abfiltrierbare Stoffe, bei dem Abweichungen von den ~~⇐ Für die Konzentrationswerten für die suspendierten Stoffe insgesamt sind Abweichungen~~ ☒ von ☒ bis zu 150 % zulässig ☒ sind ☒ .
- Für die in Tabelle 2 aufgeführten Parameter darf der Jahresmittelwert der Proben für jeden Parameter den ☒ in dieser Tabelle aufgeführten ☒ maßgeblichen Wert nicht überschreiten. ⇒ Je nach den Gegebenheiten vor Ort können ein oder beide Parameter verwendet werden. Anzuwenden ist der Konzentrationswert oder die prozentuale Mindestverringerng. ⇐

↓ neu

d) Für die in Tabelle 3 aufgeführten Parameter muss jede entnommene Probe den in dieser Tabelle angegebenen Parameterwerten entsprechen.

↓ 91/271/EWG (angepasst)

⇒ neu

5. ⇒ Die Proben sind so zu entnehmen, dass sie die Verschmutzung bei trockenen Witterungsverhältnissen widerspiegeln. ⇐ Extremwerte der Abwasserbelastung bleiben unberücksichtigt, soweit sie auf Ausnahmesituationen ~~wie~~ ☒ aufgrund von ☒ starken Niederschlägen zurückzuführen sind.

↓ neu

6. Die Analysen von Einleitungen aus Abwasserteichen sind an gefilterten Proben auszuführen; die Gesamtkonzentration an abfiltrierbaren Stoffen in ungefilterten Wasserproben solcher Einleitungen darf jedoch nicht mehr als 150 mg/l betragen.

↓ 91/271/EWG (angepasst)

⇒ neu

Tabelle 1: Anforderungen an Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die den Bestimmungen ~~der des~~ Artikel 6 4 und 5 unterliegen. Anzuwenden ist der Konzentrationswert oder die prozentuale Verringerung¹.

Parameter	Konzentration	Prozentuale Mindestverring ¹ erung ¹	Referenzme ² ßmethoden
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5 bei 20 °C) ohne Nitrifikation ³ ☒ (siehe Anmerkung 1) ☒	25 mg/l O ₂	70–90 40 gemäß Artikel 4 Absatz 2	Homogenisierte, ungefilterte, nicht dekantierte Probe. Bestimmung des gelösten Sauerstoffs vor und nach fünftägiger Bebrütung bei 20 °C ± 1 °C in völliger Dunkelheit. Zugabe eines Nitrifikationshemmstoffs
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) ☒ (siehe Anmerkung 2) ☒	125 mg/l O ₂	75	Homogenisierte, ungefilterte, nicht dekantierte Probe. Kalium-Dichromat
⇒ Gesamter organischer Kohlenstoff (siehe Anmerkung 2) ⇐	⇒ 37 mg/l ⇐	⇒ 75 ⇐	⇒ EN 1484 ⇐
Suspendierte Schwebstoffe insgesamt ☒ Abfiltrierbare Stoffe ☒	35 mg/l ⁴ ☒ (siehe Anmerkung 3) ☒ 35 gemäß Artikel 4 Absatz 2 (mehr als 10 000 EW) 60 gemäß Artikel 4 Absatz 2 (2 000–10 000 EW)	90 ⁴ ☒ (siehe Anmerkung 3) ☒ 90 gemäß Artikel 4 Absatz 2 (mehr als 10 000 EW) 70 gemäß Artikel 4 Absatz 2 (2 000–10 000 EW)	– Filtern einer repräsentativen Probe durch eine Filtermembran von 0,45 µm. Trocknen bei 105 °C und Wiegen – Zentrifugieren einer repräsentativen Probe (mindestens 5 Min. bei einer durchschnittlichen Beschleunigung von 2800 bis 3200 g), Trocknen bei 105 °C und Wiegen ⁵

¹ Verringerung bezogen auf die Belastung des Zulaufs.

² ~~Dieser Parameter kann durch einen anderen ersetzt werden: gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) oder gesamter Bedarf an Sauerstoff (TOD), wenn eine Beziehung zwischen BSB5 und dem Substitutionsparameter hergestellt werden kann.~~

³ Diese Anforderung ist fakultativ.

⁴ Diese Anforderung ist fakultativ.

↓ neu

Anmerkung 1: Dieser Parameter kann durch einen anderen ersetzt werden: gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) oder gesamter Bedarf an Sauerstoff (TOD), wenn eine Beziehung zwischen BSB5 und dem Substitutionsparameter hergestellt werden kann.

Anmerkung 2: Die Mitgliedstaaten messen entweder den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) oder den gesamten organischen Kohlenstoff.

Anmerkung 3: Diese Anforderung ist fakultativ.

↓ 91/271/EWG

~~Die Analysen von Einleitungen aus Abwasserteichen sind an gefilterten Proben auszuführen; die Gesamtkonzentration an suspendierten Schwebstoffen in ungefilterten Wasserproben darf jedoch nicht mehr als 150 mg/l betragen.~~

↓ 98/15/EG Artikel 1 und Anhang (angepasst)
→₁ 98/15/EG Artikel 1 und Anhang, geändert durch Berichtigung, ABl. L 189 vom 17.7.2015, S. 41
→₂ 98/15/EG Artikel 1 und Anhang, geändert durch Berichtigung, ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 34
⇒ neu

Tabelle 2:

→₁ Anforderungen an ☒ die Drittbehandlung von ☒ Einleitungen aus ⇒ den in Artikel 7 Absätze 1 und 3 genannten ⇐ kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen ~~in empfindlichen Gebieten, in denen es zur Eutrophierung kommt.~~ ← Je nach den Gegebenheiten vor Ort können ein oder beide Parameter verwendet werden. Anzuwenden ist der Konzentrationswert oder die prozentuale Verringerung.

Parameter	Konzentration	Prozentuale Mindestverringering ⁷ ⊗ (Siehe Anmerkung 1) ⊗	Referenzmeßmethoden
Phosphor insgesamt	→₂ 2 mg/l (10 000 EW) ← 100 000 EW) ← 1 mg/l (mehr als 100 000 EW) ⇒ 0,5 mg/l ⇐	80 ⇒ 90 ⇐	Molekulare Absorptions-Spektrophotometrie
Stickstoff insgesamt ⁸	15 mg/l (10 000 EW)⁹ 100 000 EW)⁹ 10 mg/l (mehr als 100 000 EW)¹⁰ ⇒ 6 mg/l ⇐	70-80 ⇒ 85 ⇐	Molekulare Absorptions-Spektrophotometrie

↓ neu

Anmerkung 1: Die natürliche Stickstoffzurückhaltung wird bei der Berechnung der prozentualen Mindestverringering nicht berücksichtigt.

⁷ Verringerung bezogen auf die Belastung des Zulaufs.

⁸ ~~Stickstoff insgesamt bedeutet die Summe von Kjeldahl Stickstoff (organischer N + NH₃), Nitrat Stickstoff und Nitrit Stickstoff.~~

⁹ ~~Bei diesen Konzentrationswerten handelt es sich um jährliche Durchschnittswerte gemäß Anhang I Punkt D.4.e). Die Erfüllung der Anforderungen für Stickstoff kann jedoch anhand von täglichen Durchschnittswerten überprüft werden, wenn gemäß Anhang I Punkt D.1 das gleiche Umweltschutzniveau nachgewiesen werden kann. In diesem Fall darf der tägliche Durchschnittswert für Stickstoff bei allen Proben 20 mg/l insgesamt nicht überschreiten; dies gilt bei einer Abwassertemperatur im biologischen Reaktor von mindestens 12 °C. Anstatt der Temperatur kann auch eine begrenzte Betriebszeit vorgegeben werden, die den regionalen klimatischen Verhältnissen Rechnung trägt.~~

¹⁰ ~~Bei diesen Konzentrationswerten handelt es sich um jährliche Durchschnittswerte gemäß Anhang I Punkt D.4.e). Die Erfüllung der Anforderungen für Stickstoff kann jedoch anhand von täglichen Durchschnittswerten überprüft werden, wenn gemäß Anhang I Punkt D.1 das gleiche Umweltschutzniveau nachgewiesen werden kann. In diesem Fall darf der tägliche Durchschnittswert für Stickstoff bei allen Proben 20 mg/l insgesamt nicht überschreiten; dies gilt bei einer Abwassertemperatur im biologischen Reaktor von mindestens 12 °C. Anstatt der Temperatur kann auch eine begrenzte Betriebszeit vorgegeben werden, die den regionalen klimatischen Verhältnissen Rechnung trägt.~~

Tabelle 3: Anforderungen an die Viertbehandlung von Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 3.

Indikatoren	Mindestprozentsatz der Schadstoffentfernung
Stoffe, die Wasser auch in geringen Konzentrationen verunreinigen können (siehe Anmerkung 1)	80 % (siehe Anmerkung 2)

Anmerkung 1: Die Konzentration der unter den Buchstaben a und b genannten organischen Stoffe ist zu messen.

a) Kategorie 1 (Stoffe, die sehr leicht zu behandeln sind):

- i) Amisulprid (CAS-Nr. 71675-85-9),
- ii) Carbamazepin (CAS-Nr. 298-46-4),
- iii) Citalopram (CAS-Nr. 59729-33-8),
- iv) Clarithromycin (CAS-Nr. 81103-11-9),
- v) Diclofenac (CAS-Nr. 15307-86-5),
- vi) — Hydrochlorothiazid (CAS-Nr. 58-93-5),
- vii) Metoprolol (CAS-Nr. 37350-58-6),
- viii) — Venlafaxin (CAS-Nr. 93413-69-5);

b) Kategorie 2 (Stoffe, die leicht zu entfernen sind):

- i) Benzotriazol (CAS-Nr. 95-14-7),
- ii) Candesartan (CAS-Nr. 139481-59-7),
- iii) Irbesartan (CAS-Nr. 138402-11-6),
- iv) Gemisch aus 4-Methylbenzotriazol (CAS-Nr. 29878-31-7) und 6-Methylbenzotriazol (CAS-Nr. 136-85-6).

Anmerkung 2: Der Prozentsatz der Entfernung ist für mindestens sechs Stoffe zu berechnen. Dabei muss die Anzahl der in die Kategorie 1 eingestuften Stoffe doppelt so hoch sein wie die Anzahl der Stoffe der Kategorie 2. Können weniger als sechs Stoffe in ausreichender Konzentration gemessen werden, benennt die zuständige Behörde, falls erforderlich, andere Stoffe zur Berechnung des Mindestprozentsatzes der Schadstoffentnahme. Um zu beurteilen, ob der erforderliche Mindestprozentsatz der Schadstoffentfernung von 80 % erreicht wurde, ist der Mittelwert der in der Berechnung verwendeten Prozentsätze für die Entfernung aller Stoffe anzuwenden.

Tabelle 43

Anzahl der Probenahmen innerhalb eines Jahres	Höchstzulässige Anzahl von Proben, bei denen Abweichungen zulässig sind
4-7	1
8-16	2
17-28	3
29-40	4
41-53	5
54-67	6
68-81	7
82-95	8
96-110	9
111-125	10
126-140	11
141-155	12
156-171	13
172-187	14
188-203	15
204-219	16
220-235	17
236-251	18
252-268	19
269-284	20
285-300	21
301-317	22
318-334	23

335-350	24
351-365	25

↓ 91/271/EWG (angepasst)

ANHANG II

⊗ EUTROPHIERUNGSEMPFINDLICHE GEBIETE ⊗

~~KRITERIEN FÜR DIE AUSWEISUNG EMPFINDLICHER UND WENIGER EMPFINDLICHER GEBIETE~~

~~A. EMPFINDLICHE GEBIETE~~

↓ neu

1. Gebiete in den Einzugsgebieten der Ostsee, des Schwarzen Meeres und von Teilen der Nordsee, die gemäß der Richtlinie 2008/56/EG als eutrophierungsempfindliche Gebiete eingestuft wurden, sowie von Teilen des Adriatischen Meeres, die gemäß der Richtlinie 2008/56/EG als eutrophierungsempfindlich eingestuft wurden

↓ 91/271/EWG (angepasst)

⇒ neu

~~Ein Gebiet wird als empfindlich eingestuft, wenn die Gewässer einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden können:~~

~~2.a) N~~ natürliche Süßwasserseen, andere Binnengewässer, Ästuar und Küstengewässer, die bereits eutroph sind oder in naher Zukunft eutrophieren werden, wenn keine Schutzmaßnahmen ergriffen werden

Bei der Entscheidung, welche Nährstoffe durch eine weitere Behandlung reduziert werden ~~müssen~~ ⊗ sollen ⊗, ~~sollen~~ ⇒ müssen ⇐ folgende Faktoren berücksichtigt werden:

a) Seen und Zuflüsse zu Seen/Talsperren/geschlossenen Buchten mit geringem Wasseraustausch, wodurch die Möglichkeit der Anreicherung gegeben ist. In diesen Gebieten sollte auf jeden Fall Phosphor entfernt werden, außer wenn nachgewiesen werden kann, daß das Ausmaß der Eutrophierung dadurch nicht beeinflusst wird. Bei Einleitungen ~~von~~ aus großen Siedlungsgebieten kann auch die Entfernung von Stickstoff ins Auge gefaßt werden.

b) Ästuar, Buchten und andere Küstengewässer, die nur einen geringen Wasseraustausch haben oder in die große Mengen von Nährstoffen eingeleitet werden. Einleitungen aus kleineren Gemeinden sind in diesen ~~Gewässern~~ ⊗ Gebieten ⊗ normalerweise nicht ausschlaggebend, aber im Falle großer Gemeinden sollten Phosphor und/oder Stickstoff entfernt werden, außer wenn nachgewiesen werden kann, daß das Ausmaß der Eutrophierung dadurch nicht beeinflusst wird.

~~3.b) Für die Trinkwassergewinnung bestimmtes Oberflächen-Süßwasser, das höhere Nitratkonzentration enthalten könnte, als in den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2020/2184 Richtlinie 75/440/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die~~

~~Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten¹¹ vorgesehen ist, wenn keine Schutzmaßnahmen ergriffen werden;~~

~~4.e) Gewässer \boxtimes Gebiete \boxtimes , in denen eine über die Bestimmungen von Artikel 4 \Rightarrow 7 \Leftarrow hinausgehende Behandlung nötig ist, um \Rightarrow anderen Rechtsvorschriften der Union im Umweltbereich nachzukommen, die insbesondere auch Wasserkörper betreffen, bei denen gemäß der Richtlinie 2000/60/EG die Gefahr besteht, dass sie keinen guten ökologischen Zustand oder kein gutes ökologisches Potenzial beibehalten oder erreichen \Leftarrow den Richtlinien des Rates nachzukommen.~~

↓ neu

~~5. Alle anderen Gebiete, die von den Mitgliedstaaten als eutrophierungsempfindlich eingestuft werden~~

↓ 91/271/EWG

~~**B. WENIGER EMPFINDLICHE GEBIETE**~~

~~Ein Meeresgewässer kann als weniger empfindlich eingestuft werden, wenn die Einleitung von Abwasser aufgrund der dort vorliegenden morphologischen, hydrologischen oder besonderen Strömungsverhältnisse keine Umweltschäden verursacht.~~

~~Bei der Ausweisung weniger empfindlicher Gebiete berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Gefahren, welche die eingeleitete Belastung unter Umständen für angrenzende Gebiete bedeuten kann, in denen dadurch Umweltschäden auftreten können. Die Mitgliedstaaten erkennen das Vorhandensein empfindlicher Gebiete außerhalb ihrer innerstaatlichen Gerichtsbarkeit an.~~

~~Bei der Ausweisung weniger empfindlicher Gebiete sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:~~

~~Offene Buchten, Ästuare und andere Küstengewässer mit einem guten Wasseraustausch, die nicht unter Eutrophierung oder Sauerstoffmangel leiden oder bei denen nicht damit zu rechnen ist, daß es in ihnen durch die Einleitung von kommunalem Abwasser zu Eutrophierung oder Sauerstoffmangel kommt.~~

¹¹ ~~ABl. Nr. L 194 vom 25.7.1975, S. 34, geändert durch die Richtlinie 79/869/EWG (ABl. Nr. L 271 vom 29.10.1979, S. 44).~~

ANHANG III

**LISTE DER PRODUKTE, DIE UNTER DIE ERWEITERTE
HERSTELLERVERANTWORTUNG FALLEN**

1. Humanarzneimittel, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹² fallen
2. Kosmetische Mittel, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel¹³ fallen

¹² Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (*ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67*).

¹³ Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (*ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59*).

ANHANG IV
INDUSTRIEBRANCHEN

1. Milchverarbeitung
2. Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten
3. Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung
4. Kartoffelverarbeitung
5. Fleischwarenindustrie
6. Brauereien
7. Herstellung von Alkohol und alkoholischen Getränken
8. Herstellung von Tierfutter aus Pflanzenerzeugnissen
9. Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim
10. Mälzereien
11. Fischverarbeitungsindustrie

ANHANG V

INHALT DER INTEGRIERTEN PLÄNE FÜR DIE KOMMUNALE ABWASSERBEWIRTSCHAFTUNG

1. Eine Analyse der Ausgangssituation des Kanalisationsgebiets der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage der betreffenden Gemeinde, die mindestens Folgendes umfasst:

a) eine detaillierte Beschreibung des Kanalisationsnetzes, der Kapazität dieses Netzes zur Speicherung von kommunalem Abwasser und Siedlungsabflüssen und der vorhandenen Kapazitäten für die Behandlung von kommunalem Abwasser im Falle von Niederschlägen;

b) eine dynamische Strömungsanalyse der Siedlungsabflüsse und des kommunalen Abwassers bei Niederschlägen basierend auf hydrologischen, hydraulischen und Wasserqualitätsmodellen, die den modernsten Klimaprojektionen Rechnung tragen und eine Schätzung der Schadstofflasten enthalten, die bei Niederschlägen in die aufnehmenden Gewässer eingetragen werden;

2. Ziele zur Verringerung der Verschmutzung aufgrund von Regenüberläufen und Siedlungsabflüssen, einschließlich:

a) eines Richtziels, wonach das aus Regenüberläufen stammende Abwasser nicht mehr als 1 % der jährlich gesammelten kommunalen Abwasserlast, berechnet unter trockenen Witterungsverhältnissen, betragen darf;

dieses Richtziel soll erreicht werden bis zum

i) 31. Dezember 2035 für alle Gemeinden mit 100 000 EW und mehr;

ii) 31. Dezember 2040 für alle Gemeinden mit 10 000 EW und mehr, die im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 ermittelt wurden;

b) der schrittweisen Beendigung von Einleitungen unbehandelter Siedlungsabflüsse über Trennkanalesationen, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass diese Einleitungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Qualität der aufnehmenden Gewässer haben;

3. Maßnahmen, die zur Erreichung der unter Nummer 2 genannten Ziele zu ergreifen sind, zusammen mit einer eindeutigen Ausweisung der beteiligten Akteure und ihrer Zuständigkeiten bei der Umsetzung des integrierten Plans.

4. Bei der Bewertung, welche Maßnahmen gemäß Nummer 3 zu ergreifen sind, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre zuständigen Behörden mindestens Folgendes berücksichtigen:

a) erstens Präventivmaßnahmen zur Vermeidung des Eindringens von unverschmutztem Niederschlagswasser in die Kanalisation, einschließlich Maßnahmen zur Förderung der natürlichen Wasserrückhaltung oder des Auffangens von Niederschlagswasser, und Maßnahmen zur Schaffung von mehr Grünflächen oder zur Begrenzung undurchlässiger Oberflächen in den Gemeinden;

b) zweitens Maßnahmen zum besseren Management und zur Optimierung der Nutzung bestehender Infrastrukturen, einschließlich Kanalisationen, Speicherkapazitäten und kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen, um sicherzustellen, dass verunreinigtes Niederschlagswasser gesammelt und behandelt

wird und Einleitungen von unbehandeltem kommunalen Abwasser in die aufnehmenden Gewässer minimiert werden;

c) schließlich zusätzliche Minderungsmaßnahmen, sofern dies zur Erreichung der unter Nummer 2 genannten Ziele erforderlich ist, einschließlich der Anpassung bestehender Infrastrukturen für die Sammlung, Speicherung und Behandlung von kommunalem Abwasser oder der Schaffung neuer, vorrangig grüner Infrastrukturen wie bewachsener Gräben, technischer Feuchtgebiete und Speicherteiche, die zur Förderung der biologischen Vielfalt konzipiert wurden. Gegebenenfalls sollte im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der in Artikel 5 genannten integrierten Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung die Wiederverwendung von Wasser in Erwägung gezogen werden.

ANHANG VI

INFORMATIONEN, DIE DER ÖFFENTLICHKEIT ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN SIND

(1) Die zuständige Behörde und die für die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser zuständigen Betreiber, einschließlich Informationen über die Eigentümerstruktur der Betreiber und deren Kontaktdaten;

(2) die gesamte in der Gemeinde angefallene kommunale Abwasserlast, ausgedrückt in Einwohnerwerten (EW), mit Einzelheiten zum Anteil dieser Abwassermenge (in %), der

a) in kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen gesammelt und behandelt wurde;

b) in registrierten individuellen Systemen behandelt wurde;

c) nicht gesammelt oder behandelt wurde;

(3) gegebenenfalls eine Begründung dafür, warum eine bestimmte kommunale Abwasserlast nicht gesammelt oder behandelt wird;

(4) Informationen über die Qualität des kommunalen Abwassers, das aus der Gemeinde in jeden aufnehmenden Wasserkörper eingeleitet wird, einschließlich folgender Angaben:

a) die durchschnittlichen jährlichen Konzentrationen und Lasten der unter Artikel 21 fallenden Schadstoffe, die von jeder kommunalen Abwasserbehandlungsanlage freigesetzt werden;

b) eine Schätzung der aus individuellen Systemen eingeleiteten Lasten für die in Anhang I Tabellen 1 und 2 genannten Parameter;

c) eine Schätzung der aus Misch- und Trennkanalisationen für Siedlungsabflüsse und Regenüberläufe eingeleiteten Lasten für die in Anhang I Tabellen 1 und 2 genannten Parameter;

(5) jährliche Gesamtinvestitionskosten und jährliche Gesamtbetriebskosten, wobei zwischen den Sammlungs- und Behandlungskosten, den jährlichen Gesamtkosten für Personal, Energie, Verbrauchsmaterial, Verwaltung und sonstige Kosten sowie den durchschnittlichen jährlichen Investitions- und Betriebskosten pro Haushalt und Kubikmeter gesammeltem und behandeltem kommunalem Abwasser zu unterscheiden ist;

(6) Informationen darüber, wie die unter Nummer 5 genannten Kosten gedeckt werden, und, wenn die Kosten über ein Gebührensystem gedeckt werden, Informationen über die Struktur der Gebühren entweder pro Kubikmeter gesammeltem und behandeltem kommunalem Abwasser oder pro Kubikmeter bereitgestelltem Wasser, einschließlich fester und variabler Kosten und einer Aufschlüsselung der Kosten für Sammlung, Behandlung, Verwaltung und sonstiger Kosten;

(7) Investitionspläne für Infrastrukturen zur Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser auf Gemeindeebene unter Angabe der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Gebühren für kommunale Abwasserdienstleistungen und des beabsichtigten finanziellen und gesellschaftlichen Nutzens;

(8) für jede kommunale Abwasserbehandlungsanlage in der Gemeinde:

a) die behandelte Gesamtlast (in EW) und die für die Behandlung des kommunalen Abwassers erforderliche Energie (in kWh insgesamt und pro Kubikmeter);

b) die jährlich aus erneuerbaren Quellen erzeugte Gesamtenergie (GWh/Jahr), einschließlich einer Aufschlüsselung nach Energiequellen;

c) die jährlich durch den Betrieb der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage erzeugte oder vermiedene Menge an CO₂-Äquivalenten (in Tonnen);

(9) die gesamten Treibhausgasemissionen (in Tonnen CO₂-Äquivalente), die jährlich durch den Betrieb der Infrastrukturen für die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser in jeder Gemeinde entstehen oder vermieden werden, und, sofern verfügbar, die gesamten Treibhausgasemissionen (in Tonnen CO₂-Äquivalente), die während des Baus dieser Infrastrukturen entstanden sind;

(10) eine Zusammenfassung der Art der eingegangenen Beschwerden und Statistiken dazu sowie eine Zusammenfassung der Antworten der Betreiber von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen zu Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.



ANHANG VII

Teil A

Aufgehobene Richtlinie
mit der Liste ihrer nachfolgenden Änderungen
(gemäß Artikel [19])

Richtlinie 91/271/EWG des Rates (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40)	
Richtlinie 98/15/EG der Kommission (ABl. L 67 vom 7.3.1998, S. 29)	
Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1)	Nur Anhang III Nummer 21
Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1)	Nur Anhang Nummer 4.2
Richtlinie 2013/64/EU des Rates (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 8)	Nur Artikel 1

Teil B

Fristen für die Umsetzung in nationales Recht

Richtlinie	Umsetzungsfrist
91/271/EG	30. Juni 1993
98/15/EG	30. September 1998
2013/64/EU	31. Dezember 2018 in Bezug auf Artikel 1 Absätze 1, 2 und 3 30. Juni 2014 in Bezug auf Artikel 1 Absatz 5 Buchstaben a 31. Dezember 2014 in Bezug auf Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b

ANHANG VIII

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 91/271/EG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Einleitung	Artikel 2 Einleitung
Artikel 2 Nummern 1 bis 4	Artikel 2 Nummern 1 bis 4
-	Artikel 2 Nummern 5 und 6
Artikel 2 Nummer 5	Artikel 2 Nummer 7
-	Artikel 2 Nummern 8 und 9
Artikel 2 Nummer 6	Artikel 2 Nummer 10
Artikel 2 Nummer 8	Artikel 2 Nummer 11
-	Artikel 2 Nummern 12 und 13
Artikel 2 Nummer 10	Artikel 2 Nummer 14
Artikel 2 Nummer 11	Artikel 2 Nummer 15
-	Artikel 2 Nummern 16 bis 23
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 1
-	Artikel 3 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 3 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3	Artikel 4 Absatz 1
-	Artikel 4 Absatz 2
-	Artikel 4 Absatz 3
-	Artikel 4 Absatz 4
-	Artikel 4 Absatz 5
-	Artikel 5
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 6 Absatz 1
-	Artikel 6 Absatz 2
-	Artikel 6 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 4	Artikel 6 Absatz 4
-	Artikel 7 Absatz 1
-	Artikel 7 Absatz 2
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 7 Absatz 3
-	Artikel 7 Absatz 4

Artikel 5 Absatz 4
Artikel 5 Absatz 5
Artikel 5 Absatz 7
-
-
-
-
Artikel 9
-
Artikel 10
Artikel 11 Absatz 1
-
-
Artikel 11 Absatz 3
-
Artikel 12 Absatz 2
Artikel 12 Absatz 3
-
-
-
-
-
Artikel 15 Absatz 1
-
-
-
Artikel 17 Absatz 1
-
-
-
-
-
-
-
Artikel 18

Artikel 7 Absatz 5
Artikel 7 Absatz 6
Artikel 7 Absatz 7
Artikel 8
Artikel 9
Artikel 10
Artikel 11
Artikel 12 Absatz 1
Artikel 12 Absatz 2
Artikel 13
Artikel 14 Absatz 1
Artikel 14 Absatz 2
Artikel 14 Absatz 3
Artikel 14 Absatz 4
Artikel 15 Absatz 1
Artikel 15 Absatz 2
Artikel 15 Absatz 3
Artikel 16
Artikel 17
Artikel 18
Artikel 19
Artikel 20
Artikel 21 Absatz 1
Artikel 21 Absatz 2
Artikel 21 Absatz 3
Artikel 22
Artikel 23 Absatz 1
Artikel 23 Absatz 2
Artikel 23 Absatz 3
Artikel 23 Absatz 4
Artikel 24
Artikel 25
Artikel 26
Artikel 27
Artikel 28

-	Artikel 29
-	Artikel 30
-	Artikel 31
-	Artikel 32
Artikel 19	Artikel 33
-	Artikel 34
Artikel 20	Artikel 35
Anhang I	Anhang I Teil A
Anhang I Abschnitt B	Anhang I Teil B
Anhang I Abschnitt C	Anhang I Teil C
Anhang I Abschnitt D	Anhang I Teil D
Anhang II	Anhang II
-	Anhang III
Anhang III	Anhang IV
-	Anhang V
-	Anhang VI
-	Anhang VII
-	Anhang VIII